

Antrag zum Umgang mit Corona-Auflagen in der (juristisch) Bibliothek

hiermit beantrage ich die Veröffentlichung folgenden Textes an die verantwortlichen Stellen (Leitung der Bibliotheken (insb. der rechtswissenschaftlichen Seminare); das Dekanat; Leitung der ULB) sowie die anschließende Vertretung folgender Positionierung gegenüber den verantwortlichen Stellen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

als Fachschaft Jura Münster haben wir seit der Pandemie die Entwicklungen auf den Fachbereich und das Jura-Studium als solches begleitet und uns wie Sie abhängig von der Infektionslage, rechtlichen Vorgaben und der konkreten Abwägung im Einzelfall und situationsabhängig positioniert. Angesichts der anstehenden umfangreichen Reduktion von Maßnahmen gegen die Verbreitung des SarS-CoV-2 Virus möchten wir heute erneut im Namen der Studierenden der Rechtswissenschaften an Sie wenden.

In Einklang mit den sonstigen staatlichen Vorgaben erwarten wir, dass auch die Einschränkungen im universitären Betrieb flächendeckend zurückgefahren werden. Generell fordern wir, dass in den Bibliotheken keine Abfrage der Immunisierung bzw. einer etwaigen Testung erfolgt,¹ die Maskenpflicht entfällt und grundsätzlich der „vor-Corona“-Zustand wiederhergestellt wird. Im Laufe der Pandemie wurde die Universität schneller als andere Einrichtungen mit Verweis auf die Infektionslage geschlossen und auch nicht im Gleichlauf geöffnet. An der Stelle würden wir gerne an den letzten Sommer erinnern, wo mit Großveranstaltungen, Nachtclubs und Diskotheken, Kneipen, ..., etc. grundsätzlich „gefährlichere“ Aktivitäten von Maskenpflicht und Abstandsbeschränkungen befreit waren, die universitäre Lehre (und insbesondere der Besuch in der Bibliothek) jedoch trotz geringeren Infektionsrisikos an diesen festhielt. Dass dies vielfach auch auf Vorgaben von übergeordneten Stellen und Institutionen zurückging, ist uns bewusst. Wir erwarten jedoch, dass Sie den eingeräumten und verfügbaren rechtlichen Spielraum größtmöglich ausschöpfen. Auch heute sind wieder o.g. Aktivitäten weitestgehend von Auflagen befreit. Es ist daher nur konsequent, dass dieses Mal auch die universitären Einrichtungen wie bspw. die rechtswissenschaftlichen Seminare im Gleichlauf entsprechender Auflagen abschaffen. Denn es erschließt sich uns nicht, wieso Studierende sich beim Besuch in der Bibliothek an Einschränkungen halten müssen, welche dann in der gleichen Personenkonstellation bei gemeinsamen Mittagessen, beim Nachmittags- oder Abendprogramm nicht mehr greifen. Die geplante Rückkehr zur Normalität ab dem 20.03.2022 darf nicht an den Toren des Juridicums aufhalten.

Die generelle Forderung oben möchten wir jedoch unter einen (zumindest zunächst zeitlich begrenzten) Vorbehalt stellen bzw. eine kleine Einschränkung vornehmen. Denn auch wenn wir uns grundsätzlich auf die baldige Rückkehr in die Normalität freuen, so sehen wir auch die einzelnen Schicksale von gefährdeten Kommilitoninnen und Kommilitonen. Leider bedeutet die Aufgabe der Auflagen nämlich nicht für alle Studierenden ein Mehr an Freiheit, sondern kann und wird in Einzelfällen auch zu Belastungen und Einschränkungen führen. Um auch diesen Studierenden gerecht zu werden, fordern wir, dass zumindest für den Beginn des Semesters angesichts der weiterhin hohen Infektionszahlen eine „Covid-Safe“-Zone eingerichtet werden soll. Darunter verstehen wir die Zonierung der universitären Einrichtungen. Während größtenteils die Auflagen fallen sollen, wünschen wir uns - überall wo es möglich ist - kleinere Bereiche, in denen weiterhin die geltenden Vorgaben wie Maskenpflicht und Abstandsgebot gelten und umgesetzt werden. Beispielsweise könnte die rechte Hälfte des rechten Flügels² im RWS I zu einer „Covid-Safe“-Zone erklärt werden. Hier könnten dann Studierende, die aus den unterschiedlichsten Gründen eine Infektion vorbeugen möchten,³ ebenfalls am universitären Leben

¹ Pauschal bezeichnet als „3G“, „2G“, „2G+“ etc.

² Umgangssprachlich häufig als „Rechts-Rechts“ bezeichnet.

³ Denkbar sind beispielsweise neben gesundheitlichen Gründen auch der Kontakt zu gefährdeten Personen oder anstehende wichtige Termine wie beispielsweise Prüfungstermine vom Staatsexamen.

partizipieren, ohne ihre eigenen gesundheitlichen Interessen zu übergehen. Sollte die Nutzung unterhalb der Erwartungen bleiben oder die Infektionszahlen derart abflauen, dass keine sinnvolle argumentative Grundlage für diese Sonderzonen mehr besteht, können diese ohne großen Aufwand wieder in den Auflagen-freien Normalbetrieb „eingegliedert“ werden. Um dies zu ermitteln und entsprechende Schritte zu besprechen, stehen wir gerne auch für eine Evaluation in der Mitte des Semesters bereit.

Mit besten Grüßen

Fachschaft Jura Münster

Begründung:

erfolgt mündlich

Liebe Grüße,

Tilmann